

Richtlinien der Pflanzabstände

Der Pächter hat den Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen, für die Anpflanzungen im Kleingarten gelten folgende Richtlinien.

1. Ziersträucher und niedrige Koniferen dürfen angepflanzt werden, wenn deren Höhe 3,00 m nicht übersteigen.
2. Bei Anpflanzungen von Sträuchern sind solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von 3,00 m gehalten werden können.
3. Pflanzabstände der Obstgehölze und Beerensträucher,
Halbstämme, Kernobst, 7,00 - 8,00 m untereinander, von der Grenze 3,50 m
Halbstämme, Steinobst, 5,00 - 6,00 m untereinander, von der Grenze 3,00 m
Spindel Busch, Unterlage IV, 3,00 m untereinander, von der Grenze 2,50
Spindel Busch, Unterlage IX, 3,00 m untereinander, von der Grenze 2,00
Spindel Busch, Unterlage XI, 5,00 - 6,00 m untereinander, von der Grenze 3,00 m
Beerensträucher, 2,00 m untereinander, von der Grenze 1,00 m
Himbeeren und Brombeeren, Grenzabstand grundsätzlich mindestens 1,00 m
(der Abstand wird von der Mitte des Baumes oder Strauches bis zur Grenze gemessen).
4. Flächenbeanspruchung, je Halbstamm 50 - 60 m²
je Spindel Busch 10 - 20 m² je nach Typ
je Strauch 3 - 4 m².
5. Grundsätzlich werden Hochstämme im Garten nicht gepflanzt.
6. Steinobsthalbstämme nur als Schattenspender für den Laubenplatz.
7. Süßkirschen sind wegen zu großer Platzbeanspruchung nicht zu empfehlen.
8. Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzanpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzbereich der Laube bis zu 1,80 m Höhe und auf ein Drittel der Gartenlänge unter Einhaltung der Grenzabstände (nach Nr. 3) möglich.
9. Die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen in der Anlage sollte in gleicher Höhe und Ausführung angelegt werden. Hecke im geschnittenen Zustand oben 0,25 m / unten 0,40 m.
10. Stacheldraht in der Anlage ist verboten. An öffentlichen Wegen und Straßen ist das Anbringen an Zäunen ab 2,40 m über dem Erdboden möglich.

Diese Richtlinien stellen eine nähere Beschreibung zum Unterpachtvertrag, der Gartenordnung und den Baurichtlinien dar.

Gemäß Beschluss vom 19. August 2002 und 03. September 2002.